

Stud. Hilfskraft Sandi Marković und Professor Dr. Roland Schimmel, Frankfurt a.M.*

„Von Mücken und Elefanten“

THEMATIK	BGB AT, Stellvertretung und Irrtumsanfechtung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Text des BGB

■ SACHVERHALT

Adler (A) und Bauer (B) sammeln alte Spielzeugeisenbahnen. Vor ein paar Jahren haben sie sich bei einer Spielzeugauktion kennengelernt, bei der sie in eine wilde Bieterschlacht verwickelt wurden. Inzwischen sind sie Freunde geworden. Fünf- oder sechsmal im Jahr ziehen sie zusammen über Flohmärkte, gehen bei Spielzeug- und Trödelhändlern shoppen oder besuchen Versteigerungen. Mittlerweile kennen sie die Sammelinteressen des jeweils anderen so gut, dass sie sich gegenseitig erlaubt haben, alte Modelleisenbahnen bis zum Höchstpreis von 1.000 EUR für den anderen zu kaufen. Dabei soll der Kauf im Namen und auf Rechnung des jeweils anderen geschehen. Dies haben sie in unterschriebenen Vollmachtsurkunden festgehalten, die sie sich gegenseitig ausgehändigt haben.

Mitte 2021 erklärt A dem B, er (A) wolle aus Platzgründen sein Sammelgebiet verkleinern; B solle bitte in Zukunft keine Märklin-Eisenbahnen mehr für ihn kaufen, auch wenn der Preis noch so günstig sei.

Am 1.2.2024 entdeckt B im Antiquitätengeschäft des Vogel (V) in der Auslage eine ungewöhnlich gut erhaltene Lokomotive „Märklin 1403“ von ca. 1919 zum Preis von 1.200 EUR (der dem Wert unter Sammlern entspricht). Das Gespräch von 2021 hat er mittlerweile vergessen, aber die Preisobergrenze von 1.000 EUR hat er noch im Kopf. Also handelt er V auf 950 EUR herunter, was dieser zähneknirschend akzeptiert. B legt V die Vollmachtsurkunde des A vor, woraufhin V die Rechnung für A vorbereitet und diesem eine Nachricht schickt, die Lokomotive liege verpackt zur Abholung bereit.

A kommt tags darauf in den Laden und erklärt, er wolle die Eisenbahn weder haben noch bezahlen. V besteht auf Abnahme und Bezahlung.

a) Zu Recht?

A hat gezahlt und die Lokomotive mitgenommen. Er ist zwar sauer auf B und auf V, kennt sich aber rechtlich nicht so genau aus und hofft, die Lokomotive mindestens zum Einstandspreis weiterveräußern zu können.

Zwei Wochen später bemerkt V bei der Inventur seines Warenlagers, dass er dem A nicht die gekaufte Lokomotive, sondern die im Regal danebenstehende deutlich teurere „Bing 2202“ von 1925 (Wert unter Sammlern: 1.800 EUR) eingepackt hat.

Noch am gleichen Tag ruft er A an und erklärt ihm das Missgeschick. Schon wegen des erheblichen Preisunterschieds könne er das Geschäft auch nicht kulanzhalber bestehen lassen. Er (V) verlange deshalb die Bing-Lokomotive zurück; A möge bitte die „richtige“ Märklin-Lokomotive mitnehmen.

b) Kann V von A die Bing-Lokomotive zurückverlangen?

c) Ändert sich etwas, wenn A die Lokomotive eine Woche zuvor für 2.000 EUR an C verkauft und übereignet hat, der von alledem nichts wusste?